

Gemeinde Schönbeck

Niederschrift

**4. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 03.12.2024 im Gemeindezentrum "Alte Schule" in Schönbeck**

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:48 Uhr

Teilnehmer

Anwesend:

Penseler, Detlef
Lischinski, Dörte
Hoffmann, Rene
Lubs, Frank
Schmidtke, Jörg
Keller, Magrit
Frey, Ute

Vertreter des Amtes:

Herr Dr. Lode - AV
Frau Riesner - Komm. LVB
Frau Fitzner - Protokoll

Abwesend:

Gäste:

Bestätigte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Aufhebung der Kleinstbetragsregelung im Rahmen der Grundsteuerveranlagung
7. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schönbeck.
8. Überplanmäßige Ausgabe eines Faltbehälters der Feuerwehr
9. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Schönbeck
10. Genehmigung der Eilentscheidung-Nr. 22/2024-13
11. Anfragen, Verschiedenes
12. Schließen der öffentlichen Sitzung

II. nichtöffentliche Sitzung Gemeindevertretung Schönbeck am 03.12.2024

1. Bestätigung des Protokolls der letzten nichtöffentlichen Sitzung
2. Beschaffung von neuer Schutzkleidung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schönbeck
3. Anfragen, Verschiedenes
4. Schließen der Sitzung

Protokoll

I. Öffentliche Sitzung

zu 1. Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- BM begrüßt alle Anwesenden und stellt Fr. Riesner und Hr. Dr. Lode den neuen GV-Mitgliedern vor
- Einladungen wurden fristgerecht zugestellt
- GV ist vollzählig, Beschlussfähigkeit ist gegeben

zu 2. Einwohnerfragestunde

- entfällt

zu 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:7	Ja-Stimmen	:7
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 4. Bestätigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:7	Ja-Stimmen	:7
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 5. Bericht des Bürgermeisters

- siehe Anlage
- BM informiert zusätzlich über die Spielplatzkontrolle in Schönbeck - es wurden nur kleine Mängel festgestellt

zu 6. Aufhebung der Kleinstbetragsregelung im Rahmen der Grundsteuerveranlagung

Gemäß dem neuen Grundsteuergesetz veranlagt das Finanzamt die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) sowie die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) mit Messbeträgen (Grundlagenbescheid). Darauf basierend wird die zu zahlende Grundsteuer für alle Eigentümer berechnet. Bis 2024 wurde die Grundsteuer auch für die Pächter erhoben, dies trifft aber ab 2025 nicht mehr zu. Somit würde ab 2025 vermehrt die Kleinstbetragsregelung zur Anwendung kommen.

Um aber eine Ertragsneutralität der geringfügigen Steuermessbeträge zu erreichen muss diese Kleinstbetragsregelung aufgehoben werden.

- Fr. Riesner erläutert den Beschluss für die GV

Beschlusnummer: 22/2024-9

Aufhebung der Kleinstbetragsregelung im Rahmen der Grundsteuerveranlagung - Beschluss Nr. 22/2004-7 vom 03.06.2004.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:7	Ja-Stimmen	:7
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 7. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schönbeck.**

Durch die Grundsteuerreform werden zum 01.01.2025 die Hebesätze der Realsteuern angepasst. Durch die Anpassung soll die Ertragsneutralität zum Haushaltsjahr 2024 erreicht werden.

- Erläuterung durch Frau Riesner
- die bisherigen Zahlen sind der Anlage zu entnehmen, können sich aber noch ändern (z.B. durch noch laufende Widersprüche)
- die Hebesätze können noch geändert werden, die Bescheide müssen jedoch bis zum 30.06. zugestellt sein

die GV beschließt folgende neu Hebesätze ab 2025:

- Grundsteuer A - 450 %
- Grundsteuer B - 495 %

Beschlusnummer: 22/2024-10

Die Gemeindevertretung Schönbeck beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schönbeck, gemäß Anlage.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:7	Ja-Stimmen	:7
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 8. **Überplanmäßige Ausgabe eines Faltbehälters der Feuerwehr**

In der Planungsphase wurde für die Beschaffung das Konto 52381 genutzt. Da der Nettobetrag des Faltbehälters die Grenze von 1000 Euro übersteigt, muss das Gerät investiv im Konto 0728 verbucht werden.

- Fr. Riesner erklärt, dass die Ausgabe nur im Ertrag und nicht als Investition geplant war
- Hr. Schmidtke erklärt den Zweck eines Faltbehälters

Beschlusnummer: 22/2024-15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck beschließt die überplanmäßige Ausgabe eines Faltbehälters für die Feuerwehr Schönbeck mit einer Gesamtsumme von 1.870,33 €. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produktkonto 12601/52381.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:7	Ja-Stimmen	:7
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 9. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Schönbeck

Die bisherigen monatlichen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Schönbeck betragen:

Gemeindewehrführer	60,00 €
Stellv. Gemeindewehrführer	30,00 €
Jugendwart	30,00 €

Die Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntSchVO M-V ist mit Wirkung zum 01.01.2024 aktualisiert und die Höchstsätze angepasst worden. Gem. § 1 Abs. 1 FwEntschVO M-V sind dem in der Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe Aufwandsentschädigungen in Geld zu zahlen. Zu diesem Personenkreis gehören Gemeindewehrführer und deren Stellvertretung. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstgrenzen der FwEntschVo M-V liegt dabei im Ermessen der Gemeinde.

Jugendwarte, Gerätewarte und deren Stellvertretung gehören gem. § 5 Abs. 2 FwEntSchVO M-V zu den Personen mit besonderen Aufgaben. Für die Personen mit besonderen Aufgaben liegt sowohl die Entscheidung, ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird wie auch die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstgrenzen der FwEntschVo M-V im Ermessen der Gemeinde.

Der Arbeitsaufwand für die Freiwilligen Feuerwehren ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Dies zeigt sich beispielsweise in der Erfassung und Pflege von Daten über das Fox-Programm, die ausschließlich durch die ehrenamtlichen Funktionsträger der Feuerwehren erfolgt. Diese Datenerhebung ist Grundlage für die Überarbeitung der Brandschutzbedarfsplanung oder auch die Erstellung von Kostenkalkulationen für die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr etc. Auch die Vorbereitung von Ausschreibungsmaßnahmen für Technik, Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeuge wird aufgrund der Vergabe-Vorschriften immer umfangreicher und erfordert viel Zuarbeit durch die Feuerwehren.

Die Jugendarbeit ist für die Freiwilligen Feuerwehren von großer Bedeutung. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen entsprechende Materialien/Medien vorbereitet werden, was ebenfalls sehr zeitaufwendig ist und ausschließlich durch die Jugendwarte erfolgt. Die Jugendwehren unternehmen zudem auch viele Ausflüge oder Exkursionen, die mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden sind, den die Jugendwehren selbstständig leisten.

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung soll gem. § 4 Abs. 2 FwEntSchVO M-V aber auch insbesondere die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches, die einsatztaktischen Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches, die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren, die Anzahl der Einsatzfahrzeuge, die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art etc. wie auch die Haushaltslage berücksichtigt werden.

Die Funktionsträger, die Aufwandsentschädigungen erhalten und die Höhe der Aufwandsentschädigung entsprechen den Regelungen der FwEntSchVo M-V.

Entsprechend der Haushaltslage kann im nächsten Jahr erneut über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung entschieden werden.

- Hr. Schmidtke bemängelt, dass in der Erhöhung kein stellv. Jugendwart und stellv. Gerätewart berücksichtigt wurde
- außerdem sind die Aufwandsentschädigungen unter den Sätzen der anderen Gemeinden, er ist für Gleichheit innerhalb des Amtsbereichs
- er spricht sich für die Höchstsätze gemäß Feuerwehrentschädigungsordnung aus
- die Ehrenämter müssen besser gewertschätzt werden

- Fr. Frey erklärt, dass sich die Gemeinde in der Konsolidierung befindet und nicht genug Geld vorhanden ist
- auch die GV bekommen nicht die Höchstsätze der Aufwandsentschädigung
- über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die FFW soll jedoch jährlich neu befunden werden

Die GV beschließt abweichende von der Beschlussvorlage folgende Aufwandsentschädigungen:

- **Gemeindewehrführer** 100,00 €
- **stellv. Gemeindewehrführer** 50,00 €
- **Gerätewart** 25,00 €
- **Jugendwart** 50,00 €

Beschlusnummer: 22/2024-16

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck beschließt mit Wirkung zum 01.01.2025 die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Schönbeck wie folgt:

Gemeindewehrführer	90,00 €
Stellv. Gemeindewehrführer	45,00 €
Gerätewart	25,00 €
Jugendwart	50,00 €

Die Stellvertretung des Gerätewartes und Jugendwartes erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:7	Ja-Stimmen	:5
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Nein-Stimmen	:1
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:1

zu 10. Genehmigung der Eilentscheidung-Nr. 22/2024-13

Die Gemeindevertretung schlägt Herrn Ralf Keller für diese Aufgabe vor, diese wird er aktiv wahrnehmen. Die Gemeindevertretung geht davon aus, dass Herr Keller für diese Aufgabe geeignet ist.

Beschlusnummer: 22/2024-17

Die Gemeindevertretung Schönbeck genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters Nr. 22/2024-13 zur Bestellung von Herrn Ralf Keller als Schaubeauftragten für die Gemeinde Schönbeck im Wasser- und Bodenverband „Landgraben“.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:7	Ja-Stimmen	:7
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 11. Anfragen, Verschiedenes

- Hr. Dr. Lode informiert über den Wohnsitzgemeindeanteil an den Kita- bzw. Hortkosten, dieser ist seit 2020 von 149,33 € auf 199,93 € in 2025 gestiegen
- außerdem informiert er über die Problematik der Hortbetreuung, der Bedarf kann in Woldegk nur mit einer Ausnahmegenehmigung gedeckt werden und ab 2026 gibt es einen Gesetzesanspruch auf einen Hortplatz
- um 17:43 Uhr verlassen Fr. Riesner und Hr. Dr. Lode die Sitzung

zu **12. Schließen der öffentlichen Sitzung**

- um 17:44 Uhr

Detlef Penseler
Bürgermeister

Martina Fitzner
Protokollantin